

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
Zwickauer Kammgarn GmbH  
Schneeberger Straße 135, D-08112 Wilkau-Haßlau**

(Juni 2019)

**I. Geltung dieser Bedingungen**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe von Lieferungen und Leistungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
3. Im Einzelfall getroffene abweichende, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt etwaiger individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (d.h. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Von dieser Regelung bleiben die gesetzlichen Formvorschriften unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine entsprechende Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**II. Vertragsschluss und Vertragsabwicklung**

1. Der Lieferant kann unsere Bestellung nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen (Annahmefrist). Ein Vertrag mit uns gilt erst mit Zugang der schriftlichen, vorbehaltlosen Bestellbestätigung als geschlossen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns das Eigentum an den vereinbarten Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (Nummer und Datum der Bestellung, Besteller) enthalten muss.
4. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zur Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung; diese muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

**III. Preise und Zahlungen**

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.
3. Rechnungen sind unabhängig von der Liefer- und Rechnungsanschrift stets an unser Peppermint Shared Service Center in 09113 Chemnitz, Schönherrstraße 8 (Gebäude 8) oder auf elektronischem Wege per E-Mail an zks-invoice@peppermint.biz zu senden. Wir zahlen innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto zu ziehen.

**IV. Lieferzeit und Lieferverzug**

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren.
2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte (insbesondere ein Rücktrittsrecht oder Schadensersatzansprüche) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch wenn eine Vertragsstrafe vereinbart ist, können wir stattdessen den uns nachweislich entstandenen Verzugsschaden in voller Höhe fordern.

**V. Mängelansprüche**

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung erfolgt.
3. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche (§§ 445a, 445b und 478 BGB) stehen uns neben den gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten

zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht aus § 439 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.  
4. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

**VI. Haftung**

1. Der Lieferant haftet uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere dafür, dass durch den Bezug und die Nutzung der von ihm angebotenen und gelieferten Gegenstände nationale und ausländische Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.
2. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

**VII. Lohnaufträge / Stornierungsrecht bei Wegfall des Kundenauftrages**

1. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers zur Verwendung im Rahmen eines uns von einem unserer Kunden erteilten Auftrages („Kundenauftrag“) bestimmt sind oder sonst im direkten Zusammenhang mit einem Kundenauftrag stehen, wird dies in einer nach den für den Kundenauftrag geltenden Geheimhaltungsregelungen zulässigen Form bei der Bestellung vermerkt.
2. Sofern der Kundenauftrag aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund entfällt, sind wir berechtigt, die Bestellung durch unverzügliche Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu stornieren.
3. Im Falle einer Stornierung ist der Auftragnehmer berechtigt, bis zum Zugang der Stornierungsanzeige nachweislich bereits erbrachte Leistungen abzurechnen. Weitergehende Zahlungs- oder Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

**VIII. Auskunftsrecht**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns nach Aufforderung die Einhaltung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten und Qualitätsstandards darzulegen.

**IX. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentum, Abtretungsverbot und Werbung**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Wilkau-Haßlau, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern in der Bestellung ausdrücklich ein anderer Bestimmungsort angegeben wird, ist dieser Bestimmungsort auch der jeweilige Erfüllungsort für die Lieferung.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefer- oder Leistungsgegenstände geht erst mit Übergabe an dem jeweiligen Erfüllungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
3. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder nach dem Kalender bestimmbare Zeit vereinbart ist.
4. Das Eigentum an den Liefer- und Leistungsgegenständen geht mit der Übergabe bzw. Abnahme unbeschränkt und unbelastet auf uns über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt in den AGB des Lieferanten wird allerdings akzeptiert.
5. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
6. Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu uns zu werben.

**X. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber einem Kaufmann im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Berlin. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 25 EuGVVO). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVVO zuständig ist.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen treten die gesetzlichen Regelungen.